

Aktuelle Beihilferichtlinien	Entwurf ab 01.01.2022
<p><u>1.Rechtsgrundlagen</u> Bei Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII für einmalige Bedarfe, die nicht im Leistungsentgelt enthalten sind. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.</p>	<p><u>1. Rechtsgrundlagen</u> Im Rahmen von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII für einmalige Bedarfe, die nicht im Leistungsentgelt enthalten sind. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.</p>
<p><u>2.Anwendungsbereich und Zweck</u> Die Richtlinien finden Anwendung bei folgenden Jugendhilfeleistungen: - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII). Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches gewährt, gelten abweichend von diesen Richtlinien die Regelungen des zuständigen Jugendamtes vor Ort (Territorialprinzip). Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.</p>	<p><u>2. Anwendungsbereich und Zweck</u> Die Richtlinien finden Anwendung bei folgenden Jugendhilfeleistungen: - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII). Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches gewährt, gelten abweichend von diesen Richtlinien die Regelungen des für den Sitz der Betreuungsstelle zuständigen Jugendamtes.</p>
<p><u>3.Richtlinien</u> Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse werden zur Deckung folgender Bedarfe bzw. für folgende Anlässe gewährt: 3.1 Erstausrüstung 3.1.1 Bekleidung <u>Beschreibung:</u> Für eine notwendige Erstausrüstung mit Bekleidung kann eine Beihilfe bis zu 400,00 € gewährt werden. <u>Verfahren:</u></p>	<p><u>3. Richtlinien</u> 3.1 Erstausrüstung 3.1.1 Bekleidung <u>Beschreibung:</u> Für eine notwendige Erstausrüstung mit Bekleidung kann eine Beihilfe bis zu 400,00 Euro gewährt werden. <u>Verfahren:</u></p>

Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst / Pflegekinderdienst zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung

3.1.2 Mobiliar und Hausrat

Beschreibung:

Eine Beihilfe für eine notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar kann bei Vollzeitpflege und für die Gründung eines eigenen Hausstandes nach einer vorherigen vollstationären Betreuung gewährt werden. Bei der Gründung eines eigenen Hausstandes umfasst die Erstausrüstung auch die Anschaffung von Hausrat, Umzugs- und Renovierungskosten. Es kann eine Beihilfe bis zu 1.000,00 € gewährt werden.

Verfahren:

Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst / Pflegekinderdienst zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Gegenstände
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung

Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst/Pflegekinderdienst zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung

3.1.2 Sonderbekleidungsbeihilfen

Beschreibung:

Bei einer Schwangerschaft ab der 13. SSW oder gravierenden körperlichen Veränderungen kann eine Beihilfe bis zu 150,00 Euro gewährt werden.

Verfahren:

Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD oder PKD zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke
- Vorlage der Quittungen nach Kauf

3.1.3 Mobiliar und Hausrat

Beschreibung:

Eine Beihilfe für eine notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar kann bei Vollzeitpflege und für die Gründung eines eigenen Hausstandes nach einer vorherigen vollstationären Betreuung gewährt werden. Bei der Gründung eines eigenen Hausstandes umfasst die Erstausrüstung auch die Anschaffung von Hausrat, Umzugs- und Renovierungskosten. Es kann eine Beihilfe bis zu 1.000,00 Euro gewährt werden.

Verfahren:

Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD/PKD zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Gegenstände
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung

3.2 Persönliche Anlässe

3.2.1 Taufe

Beschreibung:

Bei einer Tauffeier wird für die Anschaffung eines Taufkleides, Taufkerze, etc. eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen, vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Kirchengemeinde; von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Taufe bestätigt

3.2.2 Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe

Beschreibung:

Zur Beschaffung besonderer Bekleidung wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 40 % des jeweils maßgeblichen, vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 4-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Kirchengemeinde; von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Teilnahme bestätigt.

3.2 Religiöse Anlässe

Beschreibung:

Bei einem religiösen Anlass (z. B. Tauffeier, Kommunion, Konfirmation etc.) wird für die Anschaffung besonderer Bekleidung eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt bis zu 40 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dies entspricht dem 4-fachen-Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Gemeinde; von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der ASD/PKD die Teilnahme bestätigt

3.3 Schulische Anlässe

3.3.1 Einschulung

Beschreibung:

Bei Einschulung in die Grundschule wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen, vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters.

3.3.2 Klassenfahrt

Beschreibung:

Bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt wird eine Beihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung:

- Veranstaltung der Klassenfahrt durch die Schule
- Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

- Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten.

3.3.3 Lernförderung/Nachhilfe

Beschreibung:

Über die Gewährung von Beihilfen für Lernförderung/Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung

3.3 Kindertagesbetreuung und schulische Anlässe

3.3.1 Kindergartenbetreuung

Beschreibung:

Auf Antrag können der Pflegefamilie die Kosten für einen Kindergartenplatz mit 25 Stunden pro Woche erstattet werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters

- Nachweis über die Höhe der Kosten

3.3.2 Einschulung

Beschreibung:

Bei Einschulung in die Grundschule wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters

3.3.3 Klassenfahrt

Beschreibung:

Bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt wird eine Beihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung:

- Veranstaltung der Klassenfahrt durch die Schule
- Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- Üblichkeit und Angemessenheit der Bildungsveranstaltung

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

- Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten

3.3.4 Nachhilfeunterricht

Beschreibung:

Eine Beihilfe in Höhe der Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes kann nur gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese

durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig¹ ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen. Höchstens wird der Vergütungssatz entsprechend § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (BMVergV) übernommen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Stellungnahme der Schulleitung über den zusätzlichen, durch die Schule nicht zu leistenden Förderbedarf
- Stellungnahme des Sozialen Dienstes - Nachweise über die monatlich entstehenden Kosten.

3.3.4 Eigenanteile an Schulbüchern

Beschreibung:

Werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann eine Beihilfe in Höhe der Eigenanteile bewilligt werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- Nachweis über die Höhe der Kosten

Hilfe ausgeschlossen ist oder ernsthaft gefährdet erscheint. Die Beihilfe kann maximal bis zum Ende des laufenden Schuljahres bewilligt werden. Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind auf 15,00 Euro pro Stunde begrenzt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Stellungnahme der Schule
- Stellungnahme des ASD/PKD mit Begründung der Notwendigkeit der Hilfe inklusive Dauer und notwendiger Stundenzahl
- Nachweise über die monatlich entstehenden Kosten

3.3.5 Eigenanteile an Lernmitteln (sofern kein Verbrauchsmaterial)

Beschreibung:

Werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann gem. der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz eine Beihilfe in Höhe der Eigenanteile gewährt werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- Nachweis über die Höhe der Kosten

3.3.6 EDV Schulbedarf

Beschreibung:

Wird ein Notebook, Tablet oder EDV-Gerät für die (Berufs-)Schule benötigt und werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann eine Beihilfe bewilligt werden. Die Höhe beträgt bis zu 50 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der (Berufs-)Schule über die Notwendigkeit und

3.3.5 Schulentlassung

Beschreibung:

Es kann eine pauschale Beihilfe zur Beschaffung von besonderer Bekleidung gewährt werden. Die Höhe beträgt 30 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 3-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Diese Beihilfe wird maximal zweimal gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Schule oder Abschlusszeugnis

3.4 Beginn der Berufsausbildung / Berufsbeginn / Arbeitsaufnahme

Beschreibung:

Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, oder werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen, kann eine Beihilfe im notwendigen Umfang gewährt werden

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

Ausschluss der Möglichkeit, das Gerät über die Schule zu beziehen/leihen

- Nachweis über die Höhe der Kosten

3.3.7 Offener Ganzttag

Beschreibung: Wird im Rahmen einer familiären Unterbringung eine Ganztagsbetreuung notwendig (z. B. zur Entlastung oder zur Förderung der sozialen Integration) und wird der Bedarf festgestellt, kann eine Beihilfe in der Höhe der Kosten gewährt werden.

Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD bzw. PKD zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters
- Nachweis über die Höhe der Kosten

3.3.8 Schulentlassung

Beschreibung:

Es kann eine pauschale Beihilfe zur Beschaffung von besonderer Bekleidung gewährt werden. Die Höhe beträgt 30 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 3-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

3.4 Beginn der Berufsausbildung / Berufsbeginn / Arbeitsaufnahme

3.4.1 Berufsbekleidung/Werkzeug

Beschreibung:

Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, oder werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen, kann eine Beihilfe im notwendigen Umfang gewährt werden

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs
- Belege über die Höhe der entstandenen Kosten.

3.5 Ferien- und Urlaubsfahrten

Beschreibung:

Im Rahmen von Vollzeitpflege wird auf Antrag eine jährliche pauschale Beihilfe in Höhe des 4-fachen Satzes der Weihnachtsbeihilfe gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird nicht bei Bereitschaftspflegen gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs
- Belege über die Höhe der entstandenen Kosten

3.4.2 Führerschein

Beschreibung:

Ist der Erwerb des Führerscheins aus beruflichen Gründen erforderlich, so kann im Einzelfall ein Zuschuss für den Erwerb gewährt werden. Die Erforderlichkeit ist vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Die Beihilfe beträgt 50 % der Kosten für den Erwerb des Führerscheins, maximal 750,00 Euro. Für den restlichen Betrag kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung des (Ausbildungs-) Betriebes über die Erforderlichkeit
- Belege über die Höhe der entstandenen Kosten

3.5 Ferien- und Urlaubsfahrten

Beschreibung:

Im Rahmen von Vollzeitpflege (§ 33) wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.07. in Höhe des 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatzes gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird nicht bei Bereitschaftspflegen gewährt.

Verfahren: antragslose Pauschalbeihilfe

Beschreibung: Im Rahmen der übrigen Hilfen oder von Bereitschaftspflegen kann eine Beihilfe bis zum 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatz gewährt werden.

Verfahren: Der ASD bzw. der PKD hat die Notwendigkeit der Teilnahme an der Fahrt zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung des Veranstalters über die Teilnahme sowie über die Höhe der Kosten

3.6 Weihnachtsbeihilfe

Beschreibung:

Es wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.12. gewährt. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW. Wird von Dritten eine Weihnachtsszuwendung gewährt (z.B. Weihnachtsgeld des Arbeitgebers), ist diese auf die pauschale Beihilfe anzurechnen.

Verfahren:

antragslose Pauschalbeihilfe.

3.6 Weihnachtsbeihilfe

Beschreibung:

Es wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.12. gewährt. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW. Wird von Dritten eine Weihnachtsszuwendung gewährt (z.B. Weihnachtsgeld des Arbeitgebers), ist diese auf die pauschale Beihilfe anzurechnen.

Sofern bei Heimunterbringung die ausgewählte Heimeinrichtung einen Hauptbeleger hat und dieser seinen Heimkindern eine höhere Weihnachtsbeihilfe gewährt, wird diese aus Gründen der Gleichbehandlung übernommen.

Verfahren:

antragslose Pauschalbeihilfe

3.7 Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegepersonen (Hilfen nach § 33 SGB VIII)

3.7.1 Altersvorsorge

Beschreibung:

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Diese Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese auf Grund der Betreuung eines Pflegekindes auf eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit verzichtet. Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung, maximal in Höhe des hälftigen Mindestbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung - gerundet auf volle Euro - erstattet. Bezug genommen wird dabei auf die jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie die entsprechenden Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Je aufgenommenes Pflegekind erfolgt die Erstattung nur für eine Pflegeperson. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeperson
- Nachweis über den Abschluss der Versicherung
- Nachweis über die laufenden Kosten

3.7.2 Unfallversicherung

Beschreibung:

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson(en). Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag die angemessenen Kosten für eine Unfallversicherung der Pflegeperson(en) übernommen. Es werden maximal die Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – gerundet auf volle Euro – übernommen. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson den Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweist. Der Betrag wird für jede betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeperson(en)
- Nachweis über den Abschluss der Versicherung
- Nachweis über die laufenden Kosten

3.8 Ärztliche Behandlungen und Hilfsmittel

3.8.1 Brillengestell

Beschreibung:

Für die notwendige Beschaffung einer Brille kann einmal jährlich eine Beihilfe für die Anschaffung des Brillengestells gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 80,00 Euro. Die Erstattung der Kosten für Gläser erfolgt in der Regel durch die Krankenkasse.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen

3.7 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Beschreibung:

Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung der anteiligen Regelbedarfe sicherzustellen. Eine Anrechnung des Barbetrages erfolgt nicht. An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt. Bei der anteiligen Berechnung werden 30,42 Monatstage zugrunde gelegt.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Besuche und legt die Anzahl fest.

Unterlagen:

- formloser Antrag des Elternteils - Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII - Bescheid
- Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter.

3.8 Fahrtkosten aufgrund von Kontaktpflege zur Familie / Herkunftsfamilie

Beschreibung:

Sofern die Eltern in Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII stehen, können die erforderlichen Fahrtkosten für gegenseitige Besuche von

- Schreiben des Arztes über die medizinische Notwendigkeit
- Belege über die Höhe der entstandenen Kosten

3.8.2 Kieferorthopädie

Beschreibung:

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung kann der Eigenanteil der Kosten übernommen werden, sofern die Notwendigkeit einer solchen Behandlung von der zuständigen Krankenkasse bestätigt wurde.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil - und Kostenplans
- Belege über die Höhe der entstehenden Kosten

3.9 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Beschreibung:

Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII oder vergleichbare Sozialleistungen, ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung der anteiligen Regelbedarfe sicherzustellen. Eine Anrechnung des Barbetrages erfolgt nicht. An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt. Bei der anteiligen Berechnung werden 30,42 Monatstage zugrunde gelegt.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Besuche und legt die Anzahl fest.

Unterlagen:

- formloser Antrag des Elternteils
- Kopie des Leistungsbescheids über Sozialleistungen
- Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter

3.10 Fahrtkosten aufgrund von Kontaktpflege zur Familie / Herkunftsfamilie

Beschreibung:

Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII oder vergleichbare Sozialleistungen, können die erforderlichen Fahrtkosten im Rahmen der

Eltern und Kinder im Rahmen der Kontaktpflege erstattet werden. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Nur in Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Sozialen Dienst die Übernahme von Pkw-Fahrtkosten möglich. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Kontakte sowie die Übernahme von Fahrtkosten aus Jugendhilfemitteln und legt die Anzahl der Besuche fest.

Unterlagen:

Fahrtkosten der Eltern - formloser Antrag
- Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII – Bescheid
- Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter
- Fahrkarten bzw. Auflistung der Pkw-Fahrten und Angabe der gefahrenen Kilometer
Fahrtkosten der Kinder
- Rechnungen des Jugendhilfeanbieters und Vorlage der Fahrkarten.

3.9 Kosten während der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses

Beschreibung:

Es können sowohl die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines Pkw's übernommen werden, unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis zustande kommt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Die Übernahme weiterer Kosten, z.B. für eine notwendige Unterkunft, ist möglich.

Verfahren:

Der Pflegekinderdienst bestätigt die Kontakte.

Unterlagen:

- formloser Antrag der möglichen Pflegeeltern mit einer Auflistung der Kontakte und Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. Vorlage der Fahrkarten
- Nachweis über die Unterkunftskosten Kontakte

Kontaktpflege erstattet werden, sofern nicht ein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zuständig ist. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Nur in Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Sozialen Dienst die Übernahme von Pkw-Fahrtkosten möglich. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Kontakte sowie die Übernahme von Fahrtkosten aus Jugendhilfemitteln und legt die Anzahl der Besuche fest.

Unterlagen:

- Rechnungen des Jugendhilfeanbieters und Vorlage der Fahrkarten
- Kopie des Leistungsbescheids über die Sozialleistungen

3.11 Kosten während der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses

Beschreibung:

Es können sowohl die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines Pkw's übernommen werden, unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis zustande kommt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Die Übernahme weiterer Kosten, z.B. für eine notwendige Unterkunft, ist möglich.

Verfahren:

Der Pflegekinderdienst bestätigt die Kontakte.

Unterlagen:

- formloser Antrag der möglichen Pflegeeltern mit einer Auflistung der Kontakte und Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. Vorlage der Fahrkarten
- Nachweis über die Unterkunftskosten

3.10 Beihilfen aus sonstigen Anlässen
Die aufgeführten Beihilfen sind nicht abschließend. Wird eine Beihilfe für einen nicht genannten Zweck bzw. für einen anderen besonderen Anlass beantragt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einmalige Leistung zu gewähren ist.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

3.12 Gebühren einer Behörde bei Namensänderung

Beschreibung: In Einzelfällen können die Kosten für eine Namensänderung erstattet werden. Kosten für einen Personalausweis oder Reisepass werden nicht erstattet.

Verfahren:

Der ASD bzw. PKD hat die Notwendigkeit des Behördengangs zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Belege über die entstandenen Kosten

3.13 Beihilfen aus sonstigen Anlässen

Die aufgeführten Beihilfen sind nicht abschließend. Wird eine Beihilfe für einen nicht genannten Zweck bzw. für einen anderen besonderen Anlass beantragt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einmalige Leistung zu gewähren ist.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.2013 außer Kraft.